

Haushaltssatzung der Gemeinde Lemwerder für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in der Sitzung am 03. Juli 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf

13.580.315,00 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf

20.491.850,00 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge

0,00 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf

1.375.500,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

13.219.815,00 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

20.626.550,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit

882.000,00 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit

2.410.000,00 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit

1.528.000,00 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit

237.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich : Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

15.629.815,00 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

23.274.350,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

1.528.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt. 14.800.000,00 Euro

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.

2. Gewerbesteuer 385 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 3.500,00 Euro nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenzen für die Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO sind wie folgt festgesetzt:

1. für die Auszahlung für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen 100.000,00 Euro
2. für die Auszahlungen für Baumaßnahmen 250.000,00 Euro

Lemwerder, 21. August 2025

Christina Winkelmann
Bürgermeisterin